

Mindestanforderungen an das AMS des Kontraktors bzw. Subkontraktors

AMS-Grundanforderungen

Das AMS muss vollständig in die Unternehmensorganisation integriert sein:

- Die oberste Geschäftsführung des Kontraktors ist für die Implementierung sowie für die Wirksamkeitskontrolle des AMS verantwortlich.
- Bei Kontraktoren mit mehreren Niederlassungen bzw. Gesellschaften muss die Verantwortung für das AMS bei der Geschäftsführung der jeweiligen Niederlassung bzw. Gesellschaft liegen, welche letztendlich für die Ausführung der beauftragten Tätigkeiten und dem damit verbundenen Personal- und Ressourceneinsatz verantwortlich ist.
- Das AMS des Kontraktors muss sicherstellen, dass die rechtlichen Verpflichtungen an ihn eingehalten werden (z. B. durch interne Audits, behördliche Inspektionen). Die Überwachung und Bewertung der Wirksamkeit des AMS muss mindestens jährlich erfolgen.

Planung und Lenkung

Das AMS muss Verfahren zur arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogenen Gefährdungserkennung, Risikobewertung und Festlegung von Schutzmaßnahmen einführen, verwirklichen und aufrechterhalten.

Die Verfahren müssen berücksichtigen:

- Gefährdungen, die in der Nähe der Arbeitsstelle durch Tätigkeiten des Kontraktors entstehen
- Gefährdungen durch andere Tätigkeiten von allen Personen, die Zugang zu den Arbeitsplätzen haben (einschließlich unterbeauftragte Subkontraktoren und Dritte)
- Gefährdungen, die von außen auf die Arbeitsstätte einwirken
- Gefährdungen durch Infrastruktur, Anlagen und Materialien am Arbeitsplatz, die vom Kontraktor oder anderen beigestellt werden.
- Alle anwendbaren rechtlichen Verpflichtungen mit Bezug zur Risikobewertung und Verwirklichung der notwendigen Schutzmaßnahmen.
- Die Gestaltung von Arbeitsstätten, Prozessen, Einrichtungen, Maschinen/Geräten, Betriebsanweisungen.
- Maßnahmenhierarchie: Bei der Festlegung der Schutzmaßnahmen muss die **TOP**-Rangfolge berücksichtigt werden:

Trennung von Mensch und Gefahr durch:

- Beseitigen (Eliminieren) bzw. Ersetzen (Substituieren)
 - Technische Maßnahmen
 - Organisatorische Schutzmaßnahmen
 - Persönliche Schutzausrüstung
- Bei der Festlegung von Schutzmaßnahmen sind die „Sicherheitsregeln für handwerkliches Arbeiten“ sowie die „Betriebsanweisung für Elektro- und PLT-Arbeiten an Anlagen mit Nennspannungen kleiner 1000 Volt“ der BASF zu berücksichtigen. Sollte im begründeten Ausnahmefall von diesen Regeln abgewichen werden, muss

durch die Verfahren des AMS sichergestellt werden, dass die Sicherheit der Mitarbeiter durch Maßnahmen weiterhin in gleicher Weise gewährleistet ist.

Ausbildung und Schulung

Das AMS muss über Verfahren verfügen, die sicherstellen, dass die eingesetzten Mitarbeiter für die von ihnen ausgeführten Tätigkeiten ausreichend qualifiziert sind.

Überprüfung und kontinuierliche Leistungsmessung

Das AMS muss Verfahren zur regelmäßigen Überwachung und Messung der EHS-Leistungen beinhalten. Diese Verfahren müssen Folgendes umfassen:

- Präventive Maßnahmen zur Einhaltung und Überwachung der Effektivität der EHS-Schutzmaßnahmen (z. B. Audits, Sicherheitsbegehungen, Gefährdungsbeurteilungen, Inspektionen, Schulungen usw.).
- Maßnahmen zur Überwachung von berufsbedingten Erkrankungen und Aufarbeitung von EHS-Ereignissen (z. B. Ereignisuntersuchungen bei Unfällen, Beinahe-Unfällen, berufsbedingten Erkrankungen usw.).
- Aufzeichnung von Analysen und Ergebnissen von Überwachungen, um Korrektur- und Vorbeugungsmaßnahmen zu ermöglichen. Die Vorhaltung und Pflege einer Unfallstatistik über die letzten 4 Jahre wird erwartet.

Korrektur- und Vorbeugemaßnahmen

Das AMS muss Verfahren beinhalten, die die kontinuierliche Verbesserung der Sicherheitsarbeit zum Ziel haben.

Beauftragung von Subkontraktoren

Das AMS des Kontraktors muss sicherstellen, dass von ihm beauftragte Subkontraktoren die mit dem BASF-Beauftragten vereinbarten EHS-Anforderungen erfüllen. Die EHS-Anforderungen werden gegenüber dem Subkontraktor spezifiziert und der Subkontraktor wird in geeigneter Weise in die EHS-Arbeit des Kontraktors integriert (Sicherstellung des Informationsflusses).

Folgende Dokumente zum Nachweis der Wirksamkeit des AMS in der betrieblichen Praxis müssen der BASF SE auf Anfrage zur Einsicht innerhalb von 14 Tagen vorgelegt werden können:

- AMS-Rahmenplan, der beschreibt, wie Sicherheitsarbeit im Unternehmen organisiert und gewährleistet ist, mit Unterschriften der Unternehmensleitung
- Aktueller Schulungsplan der Mitarbeiter hinsichtlich der für ihre Tätigkeit relevanten EHS-Themen
- Aktuelle Gefährdungsbeurteilungen
- Aktuelle Betriebsanweisungen
- Unfalluntersuchungen
- Beinahe-Unfalluntersuchungen
- Unfallstatistik
- Kommunikationskonzept für EHS-Themen
- Protokolle von Begehungen
- Qualifikationsnachweise der Mitarbeiter
- Nachweise über gesetzlich vorgeschriebenen Vorsorgeuntersuchungen der Mitarbeiter